

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2020

Nr. 2020/1539

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil: Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau des Clubhauses des FC Zuchwil

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau des Clubhauses des FC Zuchwil. Der FC Zuchwil war auf einer angrenzenden Parzelle des heutigen Riverside Areals ansässig. Im Zusammenhang mit der Arealentwicklung „Riverside“ wurde das Grundstück der Sportanlage Widi mit dem Areal Riverside zusammengelegt. Das zusammengelegte Areal ist in eine Wohn- und eine Arbeitszone unterteilt worden. Diese Massnahmen bedingen eine Umsiedlung der ansässigen Sportvereine (FC Zuchwil, TC Widi und Eisstockschiützen). Ein Teil der Absichtserklärung zwischen der Einwohnergemeinde, dem FC Zuchwil und dem Sportzentrum Zuchwil ist der Neubau eines Clubhauses an einem neuen Standort im Sportzentrum Zuchwil, wo bereits im Zuge der festgelegten Massnahmen ein neuer Kunstrasen erstellt wurde. Das Gebäude wurde in seiner Grösse entsprechend dem heute bestehenden Clubhaus geplant und soll im Jahre 2020 gebaut werden. Das Raumprogramm des neuen, eingeschossigen Clubhauses ist auf der Basis des bestehenden Clubhauses erstellt worden. Für das Projekt sind Kosten in der Höhe von Fr 1'495'000.00 budgetiert. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 1'002'835.00.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Zuchwil ist gemäss den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (RL) ein maximaler Beitrag in der Höhe von 10% der beitragsberechtigten Kosten aus dem Sportfonds zugesprochen, d.h. für das vorliegende Projekt maximal Fr. 100'284.00.
- 2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 1'495'000.00 tiefer aus, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.4 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 5 Jahren ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

2

2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt der von der zuständigen Behörde genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) rk/007955

Kant. Sportfachstelle

Einwohnergemeinde Zuchwil, Bauverwaltung, Susanne Hofmann, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Baderpartner AG, Reyhan Sahin, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn